OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350363/21/KLi

Datum: Linz, 3. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. Mai 2017 des A S A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x 11, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. April 2017, Zl BHLLSO-2017-151465/7-LR, betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nach Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 21. November 2018, Rs C-713/17, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. April 2017, GZ: BHLLSO-2017-151465/7-LR, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgserichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von 9. März 2017 befristet bis 30. April 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

„1. für die Verpflegung
   a. für A A S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   b. für A F gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   c. für A E gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   d. für A R gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b
   e. für A D gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b

2. als Taschengeld
   a. a. für A A S gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   b. b. für A F gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   c. c. für A E gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5

3. für die Miete
   gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. b

4. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   a. a. für A A S
   b. b. für A El“

1.2. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf als nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2016 Asylberechtigter mit seiner Familie in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG falle, wonach zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG gewährt werden könne. Da er sich mit seiner Familie in einer sozialen Notlage befinde und er und die im Spruch angeführten im Haushalt lebenden erwachsenen Personen eine Integrationserklärung abgegeben haben, seien die Zuwendungen in der angeführten Höhe zu gewähren.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, in der im Wesentlichen geltend gemacht wird, dass § 4 Abs. 3 Oö. BMSG unionsrechts- und verfassungswidrig sei sowie in Widerspruch zu Art 23 Genfer Flüchtlingskonvention stehe.

Art 29 Abs. 1 der Status-RL gebiete eine Gleichbehandlung von Asylberechtigten mit Staatsbürgern im Hinblick auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung, Art 18 GRC verbriefe ein Grundrecht auf Asyl. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor entgegenstehendem nationalen Recht dürfe die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG nicht angewendet werden. Außerdem widerspreche § 4 Abs. 3 Oö. BMSG Art 1 ff BVG Rassendiskriminierung sowie Art 3, Art 14 iVm Art 1

Erstes ZP und Art 8 EMRK. Für die Einschränkung des Ausmaßes der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber anderen Personengruppen fehle jedwede sachliche Rechtfertigung. Die Einschränkung berühre offensichtlich auch die Wohnsituation und das Privat- und Familienleben des Bf und bewirke, dass dieser ein menschenwürdiges Dasein nicht fristen könne, weil die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel deutlich unter dem Existenzminimum lägen. Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und den angefochtenen Bescheid dahin gehend abändern, dass die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in voller Höhe – ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 3a Oö. BMSG – gewährt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. 1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde sowie durch Einholung einer aktuellen Meldeauskunft.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte außerdem am 25. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Der Bf wurde unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari zu seinen persönlichen Verhältnissen und seiner Familie sowie zum Vorliegen einer sozialen Notlage befragt.

Die Sach- und Rechtslage – insbesondere die Frage der Unionsrechtskonformität bzw. der Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Oö. BMSG sowie zu deren Vereinbarkeit mit der Status-Richtlinie (Status-RL) – wurde mit den Parteien umfassend erörtert.

1.2. Mit Vorabentscheidungsersuchen vom 18. Dezember 2017, GZ: LVwG-350363/15/KLi/CHö, legte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachfolgende Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vor:

Erste Vorlagefrage:
Ist Art 29 der Richtlinie 2011/95/EU, der die Pflicht eines Mitgliedstaates begründet, Personen denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, (in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat), die notwendige Sozialhilfe zu gewähren, wie sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates erhalten, dahingehend auszulegen, dass er die vom EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelten Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit erfüllt?

Zweite Vorlagefrage:
Ist Art 29 der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung entgegensteht, welche lediglich Asylberechtigten mit dauerhaftem Aufenthalt die Sozialhilfe in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe und damit im gleichen Ausmaß wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaates gewährt, jedoch die Kürzung von Sozialhilfeleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung für jene Asylberechtigten vorsieht, welchen nur ein befristeter Aufenthalt zuerkannt wurde und diese damit hinsichtlich der Höhe der Sozialhilfe den Subsidiär Schutzberechtigten gleichstellt?

1.3. Mit Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, antwortete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wie folgt:

„1. Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sind dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass Flüchtlinge, denen in einem Mitgliedsstaat ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates und als Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

2. Ein Flüchtling kann sich vor den nationalen Gerichten auf die Unvereinbarkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 berufen, um die Beseitigung der in dieser Regelung enthaltenen Beschränkung seiner Rechte zu erreichen.“

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf und seine Familienangehörigen sind a Staatsangehörige (Behördenakt Seite 35, 39, 43, 47, 51).

Der Bf ist am x geboren, seine Ehefrau F am x, E am x, R am x und D am x.

Mit Bescheiden des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 30. September 2016, wurde den Anträgen des Bf und seiner Angehörigen auf internationalen

Schutz vom 25. Juli bzw 17. Dezember 2016 gemäß § 3 iVm § 34 Abs. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG), BGBl I 100/2005 in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung stattgegeben und ihnen der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wurde festgestellt, dass ihnen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt (Behördenakt Seite 35 ff).

2.2. Der Bf hat am 9. März 2017 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und seine Angehörigen gestellt (Behördenakt Seite 5 ff).

Am 4. April 2017 haben der Bf und E A eine Integrationserklärung iSd der Anlage zur Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 abgegeben (Behördenakt Seite 131 ff). F A hat am 20. Mai 2016 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen.

Der Bf und seine Angehörigen sind seit 3. März 2017 (ZMR-Auszüge vom 17. Juli 2017) in x mit Hauptwohnsitz wohnhaft und aufhältig. Für die Unterkunft in der x 8, A, sind monatlich 729,50 an Miete zu entrichten (Behördenakt Seite 65 ff). Es handelt sich dabei nicht um ein organisiertes Quartier iSd Anlage zum Oö. BMSG.

Im verfahrensrelevanten Zeitraum haben der Bf und seine Angehörigen keine Leistungen aus der Grundversorgung ausbezahlt bekommen (Behördenakt Seite 243 [Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 2017]).

Der Bf und E A waren ab 9. März 2017 beim AMS T als arbeitssuchend gemeldet (Behördenakt Seite 59, 61).

F A ist die Annahme einer Beschäftigung aufgrund der Betreuungspflicht für ihr beeinträchtigtes Kind nicht möglich (Aktenvermerk vom 17. Juli 2017).

3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 74/2011 idF LGBl 24/2017, (Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. […]
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
[…]
(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
[…]

§ 11a
Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.
(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.
(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

§ 12
Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden
1. mit Rechtsanspruch, oder
[…]
(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:
1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung;

[…]

§ 13

Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen……..mindestens 100 %

2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

a) pro Person ……mindestens 75 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte ……..mindestens 50 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) für die ersten drei minderjährigen Kinder……..mindestens 18 %

b) ab dem vierten minderjährigen Kind……..mindestens 15 %

4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen……..mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.

(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. (Anm: LGBl. Nr. 36/2016)

[…]

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der

Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden.

§ 17

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Versicherung Sorge zu tragen.
(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.
(3) Soweit eine Einbeziehung der hilfesuchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.
(4) Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen. Davon nicht umfasst sind die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, (Anlage zum Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:
[…]

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:
1. für die Verpflegung pro Person und Monat
a) für Erwachsene ……215 Euro
b) für Minderjährige ……100 Euro

2. für die Miete pro Monat
a) für eine Einzelperson ……150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt ……300 Euro

[…]

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag
nach § 13 Abs. 3c ……155 Euro

C. Weitere Leistungen:
[…]
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr ……150 Euro

(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu .....100 Euro
[…]
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat .....40 Euro
(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat .....10 Euro
[…]“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl 75/2011 idF LGBl 89/2016) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für
1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro
2. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen 682,70 Euro
3. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben
a) pro Person 649,10 Euro
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte 450,70 Euro
c) ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3. Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro
4. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen
a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 410,50 Euro
b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro
5. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,
a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder 212,00 Euro
b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind 184,00 Euro
c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 450,70 Euro
[…]
(3) Leben mehr als zwei leistungsberechtigte volljährige Personen nach § 13 Abs. 3 Oö. BMSG in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a heranzuziehen, soweit die leistungsberechtigten volljährigen Personen keine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben.
(5) Sofern eine Person gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG

1. alleinstehend oder alleinerziehend ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 152 Euro zu verringern,
2. volljährig im Sinn des Abs. 1 Z 3 lit. a oder Z 4 lit. a ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 76 Euro zu verringern.
Bei anderen Personen ist kein Abzug im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. BMSG vorzunehmen.
(6) Sofern bei einer leistungsberechtigten Person nach § 13 Abs. 3a Oö. BMSG die Differenz zwischen dem Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 4 lit. a und dem jeweiligen für nicht familienbeihilfebeziehende Personen anzuwendenden Mindeststandard größer ist als die Summe aus dem Grundbetrag der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag, besteht in diesem Ausmaß ein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung."

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 55/1955, lauten wie folgt:

„Artikel 23
Öffentliche Unterstützungen
Die vertragschließenden Staaten sollen den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird."

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl 86/1999 idF BGBl 314/2013, lauten wie folgt:

„Artikel 18
(ex-Artikel 12 EGV)
Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 78
(ex-Artikel 63 Nummern 1 und 2 und ex-Artikel 64 Absatz 2 EGV)
(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst:
a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;

d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.
(3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Artikel 29
Sozialhilfeleistungen
(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 30
Medizinische Versorgung
(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben."

1.2. Der Oberösterreichische Landesgesetzgeber argumentiert (zusammengefasst), dass der Ausgangspunkt des Regelungssystems der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 1951 sowie auch jener der Anerkennungsrichtlinie 2011 ein anderer gewesen sei, als er sich aktuell darstelle, weil die Genfer Flüchtlingskonvention ein typisches Produkt der unmittelbaren Nachkriegszeit gewesen sei und (zunächst) nur auf Fluchtsituationen zur Anwendung kommen sollte, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind und geographisch nur auf Europa anwendbar sein sollte. Die Situation insbesondere 2015 sei jedoch faktisch so gewesen, dass Personen Leistungen der Mindestsicherung erhalten haben und auch weiterhin erhalten würden und auch in Zukunft weiter Personen in dieses System kommen würden, die nach deren Grundgedanken nicht „echte“ Flüchtlinge im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention und daher im Ergebnis auch nicht Flüchtlinge im Sinn der Anerkennungsrichtlinie 2011 seien.

Diesbezüglich ist auf die Bestimmungen der Status-RL und des AsylG zu verweisen. Gemäß Art 2 lit d der Status-RL ist „Flüchtling“ ein Drittstaatsangehöriger, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Art 12 keine Anwendung findet. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Der Status des Asylberechtigten ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 AsylG das zunächst befristete und schließlich dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt. Im Einklang mit Art 24 der Status-RL sieht § 3 Abs. 4 AsylG vor, dass einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, eine befristete Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigter zukommt. Demnach gilt die Aufenthaltsberechtigung drei Jahre und verlängert sich um eine unbefristete Gültigkeitsdauer, sofern die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht vorliegen oder das Aberkennungsverfahren eingestellt wird.

Diese Bestimmungen betreffen jedoch ausschließlich das mit dem Asylstatus verbundene Aufenthaltsrecht, berühren aber nicht den Status des Asylberechtigten

als solchen. Festzuhalten bleibt daher, dass weder die Status-RL noch das AsylG zwischen „echten“ und „unechten“ Flüchtlingen differenziert.

Auch im Hinblick auf die Gewährung von Sozialleistungen sieht das Unionsrecht keine „Qualitätsabstufung“ im Status eines Flüchtlings vor, denn trotz des Umstands, dass die Status-RL die Zuerkennung eines zunächst bloß befristeten Aufenthaltstitels erlaubt, knüpft sie bei der Gewährung von Sozialhilfe an Flüchtlinge nach Art 29 ausschließlich an die Flüchtlingseigenschaft als solche an und trifft keine Unterscheidungen dahin gehend, ob dem Schutzberechtigten ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht zukommt. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Regelung, die für die Zuerkennung von Sozialleistungen an Flüchtlinge nach deren Aufenthaltsrecht differenziert, unionsrechtlich nicht vorgesehen ist.

Im Ergebnis kommt daher eine Differenzierung im Status des Asylberechtigten in „echte“ und „unechte“ Flüchtlinge – anders als dies der Landesgesetzgeber vorsieht – nicht in Betracht (nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass eine Kongruenz von EU-Asylstatus und GFK-Flüchtlingsbegriff anzunehmen ist, vgl dazu *Thym* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union Art 78 Rz 22 ff).

1.3. Grundsätzliche Überlegungen zur Gewährung von sozialer Hilfe an Asylberechtigte im Lichte des Unionsrechts und der GFK:

Gemäß Art 78 AEUV muss die gemeinsame Politik der Union auf dem Gebiet des Asylwesens mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen. Für die Auslegung des europäischen Asylrechts kommt der GFK daher besondere Leitfunktion zu (vgl *Thym* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union Art 78 Rz 6). Insbesondere die Status-RL dient auf unionsrechtlicher Ebene der Konkretisierung der Vorgaben der GFK (vgl *Thym* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union Art 78 Rz 23 f).

Für den Bereich der öffentlichen Unterstützungen sieht Art 23 GFK vor, dass die Mitgliedsstaaten Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird, woraus ein Gleichbehandlungsgebot abzuleiten ist (idS Gutachten Rebhahn 15, mN; der Vorbehalt Österreichs, wonach „öffentliche Unterstützung und Hilfeleistung“ nur die öffentliche Fürsorge [Armenversorgung] umfasse, ist im hier entscheidungsrelevanten Anwendungsbereich der Mindestsicherung nicht relevant, weil diese unter die Armenversorgung fällt). Auch in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Jänner 2008, BVerwG 1 C 17.07, dass

Art 23 GFK den Grundsatz der Inländergleichbehandlung statuiere. Demnach sei die „gleiche Behandlung“ im Sinne von Art 23 GFK ein weit gefasster Ausdruck, der nicht nur die gleichen Leistungen nach Art und Höhe einschließt, sondern auch voraussetzt, dass in vergleichbaren Situationen mit Flüchtlingen nicht anders umgegangen wird als mit den eigenen Staatsangehörigen.

Für die Interpretation des Art 29 der Status-RL bildet Art 23 GFK eine maßgebliche Auslegungsgrundlage (vgl EuGH vom 1. März 2016, C-443/14 und C-444/14 Rz 51), sodass davon auszugehen ist, dass auch Art 29 der Status-RL als Gleichbehandlungsgebot zu verstehen ist. Verschiedentlich wird jedoch argumentiert, Art 29 der Status-RL statuiere kein striktes Gleichbehandlungsgebot, sondern ein Diskriminierungsverbot, bei dem sachlich begründete Ungleichbehandlungen zulässig sind. Diese Frage kann jedoch aus folgenden Gründen dahin gestellt bleiben:

In der nach § 3 AsylG – und nach Art 24 der Status-RL zulässigen – zunächst beschränkten Aufenthaltsberechtigung von drei Jahren liegt kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung von Staatsbürgern und Asylberechtigten. Wenn teilweise vorgebracht wird, dass bei Personen, die das Aufnahmeland voraussichtlich mittelfristig wieder verlassen werden, von einem geringeren Bedarf an sozialer Unterstützung ausgegangen werden kann, weil bei einem vorübergehenden Aufenthalt ein dem allgemeinen inländischen Wohlfahrtsniveau nicht entsprechender Lebensstandard eher in Kauf genommen werden muss und in diesem Fall keine dauerhaften Sozialkontakte gepflegt werden müssen (vgl dazu Gutachten Rebhahn FN 220), so kann dies jedenfalls nach dem Oö. BMSG nicht als sachlicher Grund für eine reduzierte Mindestsicherung angesehen werden.

Eine rasche und nachhaltige Integration der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ist nach den Erläuterungen zur Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016 (AB BlgOöLT 171/2016, XXVIII. GP 3) unabdingbar für ein friedliches und solidarisches Miteinander in der Aufnahmegesellschaft. Ein wesentlicher Faktor der Integration sei demnach auch die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Ein wesentliches Ziel des Oö. BMSG sei die „Ausweitung bzw. stärkere Betonung der Bemühungspflichten der Hilfsbedürftigen um die erforderliche Integration, mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie die Schaffung der dafür notwendigen Rahmenregelungen für eine Integrationserklärung.“ Weiters sei regelmäßig „davon auszugehen [...], dass mit einer erfolgreichen Integration auch soziale Notlagen überwunden, gemildert oder von vornherein vermieden werden können.“ Nach den Erläuterungen zur Novelle ist „Ziel der Integrationserklärung [...] (insbesondere für Personen gemäß § 4 Abs. 3) die Erklärung wichtiger Grundregeln des Zusammenlebens im aktuellen gesellschaftlichen Kontext sowie der Erwerb bzw. die Vertiefung von Kenntnissen der deutschen Sprache und dadurch die Gewährleistung von positivem Zusammenleben und sozialer Sicherheit. Damit soll

zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigt werden."

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dass der Landesgesetzgeber die Integration der Asylberechtigten im Inland, auch jener, denen nach den neuen asylrechtlichen Bestimmungen vorerst nur ein befristetes Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt, als wesentliches Ziel und auch als Voraussetzung für die (volle) Gewährung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hervorhebt.

Der Landesgesetzgeber strebt die Integration der Asylberechtigten, auch jener, denen nach den neuen asylrechtlichen Bestimmungen vorerst nur ein befristetes Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt, an und erhebt dahingehende Bemühungen des Mindestsicherungswerbers auch zur unabdingbaren Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Mit diesen Erklärungen und Forderungen ist es nicht vereinbar, Asylberechtigten mit befristeter Aufenthaltserlaubnis mit dem Argument, sie müssten keine Sozialkontakte pflegen und einen dem inländischen Wohlfahrtsniveau nicht entsprechenden Lebensstandard eher in Kauf nehmen, als Staatsbürger, ein geringeres Niveau an Sozialleistungen zuzubilligen. Mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 18.3.2005, Zl 131 I 166, die im Hinblick auf (zulässige) geringere Leistungsstandards Asylwerber mit gänzlich unsicherem Aufenthaltsstatus und rechtskräftig negativ entschiedenen Asylwerbern, denen auch das Aufenthaltsrecht versagt wurde, vor Augen hatte, ist für die Ansicht, Asylberechtigten mit zunächst befristeter Aufenthaltserlaubnis nach § 3 Abs. 4 AsylG idF BGBl I 24/2016 könne ein geringerer Sozialstandard zugemutet werden, daher nichts zu gewinnen.

Zudem ist das Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 4 AsylG zwar zunächst befristet, verlängert sich aber (ohne Zutun des Asylberechtigten) um eine unbefristete Gültigkeitsdauer, sofern die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht vorliegen oder das Aberkennungsverfahren eingestellt wird. Damit es zu keiner Verlängerung kommt, ist somit das Zutun staatlicher Organe erforderlich. Hingegen erhalten subsidiär Schutzberechtigte eine befristete Aufenthaltsberechtigung, die ein Jahr gilt und die im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden für jeweils zwei weitere Jahre verlängert wird. Hier ist also für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts über die Befristung hinaus ein Zutun des subsidiär Schutzberechtigten erforderlich. In diesem Sinne hat auch der VfGH in seiner jüngsten Rechtsprechung betont, dass der Aufenthaltsstatus eines Asylberechtigten im Allgemeinen nicht von vorneherein als provisorisch gesehen werden kann, sodass ein „fehlendes Integratiosbedürfnis" nicht als Rechtfertigung für ein geringeres Leistungsniveau herangezogen werden kann.

Zumal keine anderen sachlichen Gründe für eine Schlechterstellung Asylberechtigter (gleichwohl ob mit unbefristeter oder befristeter Aufenthaltserlaubnis) ersichtlich sind, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden, ist als Ergebnis festzuhalten, dass im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Gleichstellung von Asylberechtigten, auch jenen, denen der Status des Asylberechtigten mit zunächst befristeter Aufenthaltserlaubnis nach § 3 Abs. 4 AsylG idF BGBl I 24/2016 zukommt, und eigenen Staatsangehörigen unionsrechtlich geboten ist (vgl dazu auch Schlussanträge zu C-429/15 Rz 64, Schlussanträge zu C-542/13 Rz 15, Schlussanträge zu C-604/12). Art 29 Abs. 2 der Status-RL sieht überdies eine Einschränkung der Sozialhilfe auf Kernleistungen nur für Personen vor, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde; ebenso Erwägungsgrund 45 der Status-RL.

1.4. Diese unionsrechtlich gebotene Gleichstellung findet im Oö. BMSG nicht statt:

Die sich aus § 13 Abs 4 iVm § 13 Abs 3b und 3c Oö. BMSG ergebenden Leistungen sind erheblich geringer als die für inländische Mindestsicherungsbezieher vorgesehenen Beträge: Bei der Unterbringung außerhalb von organisierten Quartieren für eine erwachsene Einzelperson ergibt sich ein monatlicher Basis-Höchstbetrag von 405 Euro, zusätzlich kommt noch die Gewährung eines Steigerungsbetrags in Höhe von 155 Euro in Betracht, wenn der Bezieher der Behörde gegenüber eine Integrationserklärung abgibt. Insgesamt ergibt sich daraus ein potentieller monatlicher Gesamtbetrag von 560 Euro.

Der monatliche Unterstützungsbetrag für einen inländischen alleinstehenden Mindestsicherungsbezieher beträgt demgegenüber bis zu 921,30 Euro. Asylberechtigte mit zunächst befristeter Aufenthaltserlaubnis nach § 3 Abs. 4 AsylG idF BGBl I 24/2016 werden dadurch erheblich schlechter gestellt als inländische Mindestsicherungsbezieher.

Zumal § 4 Abs. 3 Oö. BMSG, wonach abweichend von Abs. 1 erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit b (also Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte), denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der GFK, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 erhalten, eine Ungleichbehandlung der genannten Asylberechtigten mit Staatsbürgern bewirkt, liegt ein Widerspruch zu Art 29 Abs. 1 der Status-RL vor, wonach (hier maßgeblich) anerkannte Flüchtlinge (unabhängig von der Frage, ob ihnen ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht zukommt), die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

Wie oben dargelegt wurde, kommt hierfür auch keine sachliche Rechtfertigung in Betracht.

1.5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Richtlinien vollständig, genau und innerhalb der in der Richtlinie gesetzten Frist umzusetzen. Des Weiteren entfalten Richtlinien eine Vorwirkung in dem Sinne, dass die Mitgliedstaaten ab Bekanntgabe einer Richtlinie alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die geeignet sind, die Erreichung der Ziele der Richtlinien in Frage zu stellen (Frustrationsverbot).

Im Fall der fehlenden oder fehlerhaften Umsetzung nach Ablauf der Umsetzungsfrist ist zu prüfen, ob eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie bzw einzelner Richtlinienbestimmungen in Betracht kommt. Eine unmittelbare Wirkung einer Richtlinie ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Umsetzung der Richtlinie ist ohne korrekte Umsetzung abgelaufen;
2. die Richtlinie ist hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung inhaltlich hinreichend genau bestimmt und
3. die Richtlinie ist insoweit unbedingt, lässt also den Mitgliedstaaten in Bezug auf die betreffende (an sich umsetzungsbedürftige) Vorschrift keinen Umsetzungsspielraum

Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, ist die Richtlinie von Amts wegen anzuwenden. Im Sinne des Anwendungsvorrangs hat entgegenstehendes nationales Recht dann unangewendet zu bleiben.

Ad 1) Gemäß Art 40 der Status-RL wird die Richtlinie 2004/83/EG für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht (10. Oktober 2006) mit Wirkung vom 21. Dezember 2013 aufgehoben. Die Frist zur Umsetzung ist somit abgelaufen. Dass § 3 Abs. 4 Oö. BMSG Art 29 der Status-RL widerspricht, wurde bereits oben dargelegt.

Ad 2) Eine Richtlinie ist hinreichend genau bestimmt, wenn sie hinreichend klare und eindeutige Handlungs- oder Unterlassungspflichten für nationale Stellen oder natürliche und juristische Personen begründet (vgl *Schroeder,* Grundkurs Europarecht[4] Rz 26).

Art 29 der Status-RL enthält ein klares und uneingeschränktes Gebot, Asylberechtigte im Hinblick auf die Gewährung von Sozialhilfe Inländern gleich zu stellen und ein ebenso klares Verbot, Regelungen zu schaffen, die im Hinblick auf die Gewährung von Sozialhilfe zwischen Asylberechtigten und Inländern

unterscheiden. Die Regelung ist daher hinreichend genau bestimmt (vgl EuGH vom 1. März 2016, C-443/14 und C-444/14 Rz 51).

Ad 3) Eine Richtlinie ist inhaltlich unbedingt, wenn sie nicht durch einen Ermessensvorbehalt des Normadressaten bedingt oder durch Fristen eingeschränkt ist (vgl *Schroeder,* Grundkurs Europarecht[4] Rz 26).

Art 29 Abs 1 der Status-RL gewährt den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährung von Sozialleistungen an Asylberechtigte – im Gegensatz zu bloß subsidiär Schutzberechtigten – keinen Ermessensvorbehalt und ist auch nicht durch Fristen oder dergleichen eingeschränkt, sodass die Bestimmung als inhaltlich unbedingt anzusehen ist.

Im Ergebnis ist somit von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 29 Abs. 1 der Status-RL auszugehen, die von Amts wegen von den nationalen Behörden und Gerichten zu beachten ist. Dies hat zur Folge, dass entgegenstehendes nationales Recht unangewendet zu bleiben hat. Die Verdrängungswirkung des Unionsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Unionsrecht steht.

1.6. Nationales Recht bleibt insoweit unangewendet, als ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht gegeben ist. Die Verdrängung darf bloß jenes Ausmaß umfassen, das gerade noch hinreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand herbeizuführen. Dabei sind die unionsrechtlichen Erfordernisse in das nationale Gesetz „hineinzulesen“ (vgl auch VwGH vom 16. März 2016, Zl 2015/04/0004). Die Verdrängungswirkung des Gemeinschaftsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht (vgl VwGH vom 17. April 2008, Zl 2008/15/0064).

§ 4 Abs. 1 Z 2 lit b Oö. BMSG normiert, dass Asylberechtigte, ebenso wie österreichische Staatsbürger nach lit a leg cit, einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben. Insofern stellt sich die oberösterreichische Landesrechtslage unionsrechtskonform dar.

Erst § 4 Abs. 3 schafft eine Differenzierung, wonach unter anderem Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung iSd § 3 Abs. 4 AsylG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2016 zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG erhalten.

Wie oben bereits dargelegt wurde, sind die sich aus § 4 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 3b und 3c Oö. BMSG iVm der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, ergebenden Leistungen erheblich geringer als die für inländische

Mindestsicherungsbezieher vorgesehenen Beträge. Die Verknüpfung dieser zuletzt genannten Vorschriften bewirkt die Unionsrechtswidrigkeit, sodass diese unangewendet zu bleiben haben (vgl wiederum VwGH vom 16. März 2016, 2015/04/0004).

Liest man nun Art 29 Abs. 1 der Status-RL in die verbleibenden Bestimmungen des Oö. BMSG hinein, führt dies zum Ergebnis, dass Asylberechtigte (nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften) gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit b die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfüllen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 135/2009, erfüllen.

1.7. Der EuGH führte in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, zur Vorabentscheidungsfrage der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen und Flüchtlingen bzw. zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen untereinander Nachfolgendes aus:

Nach Art. 29 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten zwar abweichend von dieser allgemeinen Regel die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, doch geht schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung hervor, dass dies nur für Personen mit subsidiärem Schutz gilt und nicht für Flüchtlinge (Rz 20).

Insoweit bedeutet der Umstand, dass nach Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die „notwendige“ Sozialhilfe zu gewähren ist, nicht, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedsstaaten gestatten wollte, den Flüchtlingen Sozialleistungen in einer Höhe zu gewähren, die sie als für die Bedarfsdeckung ausreichend ansehen, die aber geringer sind, als bei den Sozialleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen (Rz 21).

Dieses Ergebnis kann nicht durch das Argument in Frage gestellt werden, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehend mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 vereinbar sei, weil sich Flüchtlinge , die sich seit mehreren Jahren in einem Mitgliedsstaat aufhielten, in einer objektiv anderen Lage befänden, als Flüchtlinge, die erst vor Kurzem in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats eingereist seien, und zwar wegen des höheren Bedürfnisses der letztgenannten Gruppe nach konkreter Unterstützung (Rz 30).

Die Richtlinie schreibe eine Gleichbehandlung zwischen Staatsangehörigen des Mitgliedsstaates und Flüchtlingen vor und könnten nur objektive Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen gegebenenfalls relevant sein, nicht aber die Lage

von zwei verschiedenen Gruppen von Flüchtlingen. Außerdem könne auch Abhilfe gegen eine prekäre Lage nicht durch eine Maßnahme der unterschiedlichen Höhe der gewährten Sozialleistungen geschaffen werden. Schließlich sei die Verringerung der Sozialleistungen an diese Flüchtlinge auch nicht dadurch kompensiert worden, dass die genannten Flüchtlinge andere Formen von Sozialleistungen erhalten würden (Rz 31 ff).

Auf die zweite Frage ist daher zu antworten:

Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sind dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass Flüchtlinge, denen in einem Mitgliedsstaat ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates und als Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde

Zur Vorabentscheidungsfrage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie führte der EuGH in seinem Urteil vom 21. November 2018, Rs C-713/17, aus:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs kann sich der Einzelne in all den Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgemäß oder unzulänglich in nationales Recht umgesetzt hat (Rz 37). Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie räumt den Mitgliedsstaaten zwar insbesondere bei Festlegung der Höhe der Sozialhilfe, die sie für notwendig erachten, ein gewisses Ermessen ein, doch erlegt er jedem Mitgliedsstaat mit unmissverständlichen Worten eine genaue und unbedingte Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auf, die darin besteht, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Flüchtling, dem er Schutz gewährt, im gleichen Umfang Sozialhilfe erhält, wie seine eigenen Staatsangehörigen (Rz 38).

In diesem Kontext ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, dass die nationalen Gerichte und die Verwaltungsorgane, sofern eine mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmende Auslegung und Anwendung der nationalen Regelung nicht möglich ist, das Unionsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen einräumt, zu schützen haben, indem sie entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls unangewendet lassen (Rz 40).

Auf die erste Frage ist daher zu antworten:

Ein Flüchtling kann sich vor den nationalen Gerichten auf die Unvereinbarkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 berufen, um die Beseitigung der in dieser Regelung enthaltenen Beschränkung seiner Rechte zu erreichen.“

2. Auf den konkreten Fall bezogen ergibt sich daraus Folgendes:

2.1. Mit Bescheiden des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 30. September 2016, wurde den Anträgen des Bf und seiner Angehörigen auf internationalen Schutz vom 25. Juli bzw 17. Dezember 2016 gemäß § 3 iVm § 34 Abs. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG), BGBl I 100/2005 in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung stattgegeben und ihnen der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wurde festgestellt, dass ihnen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Der Bf und seine Angehörigen erfüllen somit die Voraussetzung des § 4 Abs 1 Z 2 lit b Oö. BMSG.

Der Bf und seine Angehörigen sind seit 3. März 2017 in Oberösterreich aufhältig und mit Hauptwohnsitz wohnhaft, sodass auch das Aufenthaltserfordernis des § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllt ist.

2.2. Zumal der Bf und seine Angehörigen im verfahrensrelevanten Zeitraum keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen haben und auch über kein sonstiges Einkommen oder Vermögen verfügten, und folglich nicht in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf zu decken, befanden sich diese in einer Notlage iSd § 5 Z 1 iVm § 6 Oö. BMSG.

Der Bf und E A waren im verfahrensrelevanten Zeitraum ab 9. März 2017 beim AMS T als arbeitssuchend gemeldet und haben eine Integrationserklärung abgegeben. F A hat am 20. Mai 2016 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen. Die Annahme einer Beschäftigung ist ihr aufgrund der Betreuungspflicht für ihr beeinträchtigtes Kind nicht möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die Familie um die Abwendung, Milderung bzw Überwindung der sozialen Notlage bemüht ist.

Da somit die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von bedarfsorientierter Mindestsicherung vorliegen, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 13 ff Oö. BMSG.

2.4. Zur Höhe der zu gewährenden Mindestsicherung liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen

nicht selbst tätigen und sodann in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Beschwerdeführer auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es den Beschwerdeführern nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde den Beschwerdeführern eine Instanz in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

3. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im fortgesetzten Verfahren sind insbesondere die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 Oö. BMSG festzustellen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde außerdem an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 iVm 13 Abs. 3b und 3c Oö. BMSG iVm der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, wegen Unionsrechtswidrigkeit und aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Status-RL unangewendet zu bleiben haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts und zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien (vgl VwGH vom 17. April 2008, 2008/15/0064; 19. März 2003, 2010/15/0065; 10. Februar 2016, 2015/15/0001; 16. März 2016, 2015/04/0004; 18. Mai 2016, Ro 2015/04/0026; 23. November 2016, Ro 2016/04/0011).). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer